

Verteiler:

Konferenz der Verbände
Vorstand des GdW
Präsidium des Verbandsrats
Vorstand der AGW
Mitglieder des GdW
FA Klimaschutz
FA Planung, Technik, Energie
FA Recht
FA Betriebswirtschaft und Hausbewirtschaftung
Techniker der Mitgliedsverbände

06.12.2023 Boe/Vo/Zie
Telefon: +49 30 82403-178
E-Mail: boehm@gdw.de

Versand per E-Mail

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen – EnWG

Das Wichtigste:

Am 27.11.2023 hat die BNetzA ihre Beschlüsse zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in die Energienetzsteuerung nach § 14 a EnWG veröffentlicht und damit das Festlegungsverfahren abgeschlossen. Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zählen u. a. Wärmepumpen und Ladepunkte für E-Fahrzeuge. Der GdW hatte im Juni über dieses Verfahren informiert und anschließend eine Stellungnahme abgegeben.

Gegenüber der ursprünglichen Fassung sind in den nun veröffentlichten Dokumenten eine Reihe Verbesserungen enthalten, für die sich auch der GdW stark eingesetzt hatte. Diese positiven Veränderungen im Hinblick auf den Einsatz von (Groß-)Wärmepumpen sind vor allem in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Wärmepumpe entstanden und ein großer interessenpolitischer Erfolg für die Wohnungswirtschaft. Folgende Kernaspekte sind im nun vorgelegten Beschluss enthalten:

- Nach § 14 a EnWG i.V.m. dem vorliegenden Beschluss der BNetzA sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet, Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen abzuschließen.
- Die netzorientierte Steuerung durch den Netzbetreiber darf nur zur Abwendung einer Gefährdung aufgrund von Überlastungen eines Netzbereichs ergriffen, und nicht präventiv eingesetzt werden.
- Die BNetzA erkennt die zukünftig bedeutende Rolle von Wärmepumpen in der Wohnungswirtschaft an und gewichtet die Verantwortung von Vermietern gegenüber Mietern höher als die Interessen der Betreiber anderer Anlagen.
- Die Regelung betrifft ausschließlich Anlagen, die mittel- oder unmittelbar an die Niederspannung angeschlossen sind.
- Der Beschluss definiert abschließend als steuerbare Verbrauchseinrichtungen Ladepunkte für Elektromobile, Wärmepumpen sowie Klimaanlage und Stromspeicher. Nachtspeicherheizungen sind explizit ausgenommen.
- Erfasst sind alle Anlagen mit einem Leistungsbezug >4,2kW. Dieser Wert stellt gleichzeitig auch den mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug im Falle der Drosselung dar.
- Für Großwärmepumpen >11kW Anschlussleistung wird ein gesonderter Skalierungsfaktor ange-setzt, anhand dessen die Ermittlung der Mindestleistung in prozentualer Abhängigkeit von der Netzanschlussleistung gewährleistet wird.

Im Detail

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit sind die Formulierungen aus dem Beschluss nicht wörtlich übernommen worden, weswegen einzelne Detailregelungen nicht dargestellt sind. Für weitere Details verweisen wir auf die jeweilige Nummer (in Klammern) im Beschlussdokument ([Link](#)).

Welche Rechtskräftigkeit hat der Beschluss?

Die BNetzA ist nach § 14 a Abs. 1 i.v.m. § 29 Abs. 1 EnWG dazu autorisiert, entsprechende Regelungen zu treffen, nach denen Netzbetreiber und Anschlussnehmer verpflichtet sind, Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen abzuschließen. Der Beschluss hat damit den Charakter einer Verordnung.

Die Steuerung wird mit Wirkung ab dem 01.01.2024 in Kraft treten.

Welche Anlagen sind betroffen? (2.4)

Der Geltungsbereich des Beschlusses umfasst

- Ladepunkte für Elektromobile,
- Wärmepumpen,
- Anlagen zur Raumkühlung und
- Stromspeicher

mit einem Leistungsbezug von 4,2 kW oder mehr. Dieser Wert ist gleichzeitig der im Steuerungsfall mindestens zu gewährende netzwirksame Leistungsbezug.

Befinden sich hinter einem Netzanschluss mehrere Anlagen der gleichen Kategorie, so ist für die 4,2 kW-Eingreifschwelle jeweils die Summe der Anschlussleistungen der einzelnen Anlagen maßgeblich, auch wenn diese jeweils einzeln nicht darüber hinausgehen.

Wie werden Bestandsanlagen behandelt? (10)

Im Fall von Wärmepumpen, Ladepunkten oder Speicher, für die bereits vor dem 01.01.2024 ein reduziertes Netzentgelt im Rahmen einer Steuerung/Drosselung in Anspruch genommen wurde, wird das Fortgelden dieser individuellen Vereinbarung **bis längstens 31.12.2028** zugestanden.

Alle Betreiber von betroffenen Anlagen haben maximal fünf Jahre Zeit, ihre Anlagen für die netzorientierte Steuerung nach dieser Festlegung zu ertüchtigen bzw. diese ertüchtigen zu lassen. Anschließend erfolgt eine verpflichtende Überführung in die netzorientierte Steuerung. Betreiber von betroffenen Anlagen können auf eigenen Wunsch bereits vor Ende der Übergangsfrist in die netzorientierte Steuerung wechseln.

Grundsätze der netzorientierten Steuerung (4.1)

Die netzorientierte Steuerung durch den Netzbetreiber ist eine Maßnahme, die nur ultima ratio zur Abwendung einer Gefährdung aufgrund von Überlastungen eines Netzbereichs ergriffen werden darf. Dies bedeutet, dass die netzorientierte Steuerung nicht präventiv eingesetzt werden darf.

Aus dem Charakter des Ultima-ratio-Mittels ergibt sich, dass die Steuerung eingesetzt werden darf, solange ihre Voraussetzungen vorliegen. Sobald die Daten belastbare Hinweise geben, dass sich die Situation entspannt, hat der Netzbetreiber die Maßnahme wieder zurückzunehmen.

Es gibt darüber hinaus keine Obergrenzen für die zulässige Dauer einer einzelnen Steuerungsmaßnahme oder eine absolute Anzahl von Eingriffsmaßnahmen.

Umsetzung der netzorientierten Steuerung durch den Betreiber (4.6)

Die Steuerung von Anlagen kann entweder direkt an der Anlage erfolgen oder – im Falle komplexer Systeme mit mehreren Anlagen und einer Eigenerzeugung oder Speicherung – über ein Energie-Management-System (EMS), das den Steuerbefehl am Netzanschlusspunkt erhält. Letzteres wird insbesondere für die Wohnungswirtschaft infrage kommen.

Der Betreiber teilt dem Netzbetreiber mit, ob er die Direktansteuerung oder die Steuerung mittels EMS wählt.

Die Ausstattung der Anlage mit den erforderlichen Mess- und Steuerungseinrichtungen ist Aufgabe des Betreibers. Dabei genügt die Auftragserteilung an den Messstellenbetreiber (4.6.1).

Die BNetzA stellt darüber hinaus klar, dass grundsätzlich für alle von der Festlegung vorgesehenen Fallkonstellationen kein separater Zählpunkt eingerichtet werden muss (4.7).

Besonderheit: Wärmepumpen in der Wohnungswirtschaft (4.5.3 f.)

Die BNetzA erkennt die doppelte Bedeutung von Wärmepumpen für die Wohnungswirtschaft an: Einerseits als zentraler Baustein der Energiewende, gleichzeitig die Verantwortung der Wohnungsunternehmen gegenüber ihren Mieterinnen und Mietern, Sollwerttemperaturen und eine komfortable Wohnung zur Verfügung zu stellen.

Diese Verantwortungen gewichtet die BNetzA höher als die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von Ladepunkten oder Stromspeichern.

Deshalb wird für große Wärmepumpen oberhalb 11 kW Anschlussleistung eine **Sonderregel** zur Ermittlung der Mindestleistung in prozentualer Abhängigkeit von der Anschlussleistung eingeführt. Diese Mindestleistung liegt bei rund 40 % der Anschlussleistung. Zusätzlich wird für Fallkonstellationen, in denen mehrere Anlagen (Wärmepumpen oder Ladepunkte) mittels EMS gesteuert werden, zusätzlich ein **Gleichzeitigkeitsfaktor** eingeräumt.

Sicherstellung des Netzanschlusses (5)

Im Gegenzug für die Teilnahme des Anlagenbetreibers an der netzorientierten Steuerung kann der Netzbetreiber den Anschluss von steuerbaren Anlagen und deren Nutzung im Rahmen eines bestehenden oder zu errichtenden Anschlusses nicht mit Verweis auf mangelnde Netzkapazität verzögern oder ablehnen.

Dokumentationspflichten (Nr. 7)

Um eine objektive Überprüfung der Steuerungsmaßnahmen zu ermöglichen, ist es notwendig, dass Netzbetreiber die Anzahl der vorhandenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, vorgenommene Steuerungsmaßnahmen, die zugrunde gelegten Netzzustandsermittlungen oder Berechnungen sowie die angestoßenen Optimierungs- und Ausbaumaßnahmen und die Netzplanung dokumentieren.

In gleicher Weise müssen Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dafür Sorge tragen, dass die vom Netzbetreiber vorgegebene Reduzierung des Leistungsbezugs in geeigneter Weise nachgewiesen werden kann.

Die Informationen der Netzbetreiber sind auf einer gemeinsamen Internetplattform zu veröffentlichen.